

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beteiltigt:

Betreff:

Straßenbaubetrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für den Gebäudekomplex
Kaiserstraße 65, 67 und 67a

Beratungsfolge:

16.09.2015 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg bittet die Fachverwaltung, ihren Ermessensspielraum soweit wie vertretbar auszuschöpfen, um die Ev.-Luth. Kirchengemeinde von den Straßenbaubeträgen für die Erneuerung der Kaiserstraße zu befreien oder so gering wie möglich zu halten.

Begründung

Siehe Anlage!

083-5/2015

Kaltenborn, Werner

Betreff: WG: Kindergarten Kaiserstraße - Antrag auf Erlassung der Anliegerkosten
Anlagen: Straßenerneuerung Kaiserstraße - Antrag Reduktion der Anliegerkosten.pdf

Von: Achim Dreessen [mailto:Achim.Dreessen@gmx.de]

Gesendet: Sonntag, 6. September 2015 08:21

An: Kaltenborn, Werner

Betreff: Kindergarten Kaiserstraße - Antrag auf Erlassung der Anliegerkosten

Sehr geehrter Herr Kaltenborn,

Ich übersende Ihnen als Hintergrundinformation für die BV-Sitzung am 16.09. ein Schreiben, das ich für den WBH verfasst, aber noch nicht abgeschickt habe (da würde ich mich gerne mit Ihnen beraten, ob es geeigneter ist, den Antrag vor der Sitzung abzuschicken oder eher danach).

Einige Fakten habe ich dort aufgeführt; gegenwärtig beläuft sich der Zuschuss der Kirchengemeinde für die gesamte Kindergartenarbeit auf 120 T Euro im Jahr, davon entfallen knapp 40T Euro auf den Kindergarten Kaiserstraße.

Anderorts wurden kirchliche Kindergärten aus dem Grund an die Kommune zurückgegeben, die dann die vollen Kosten tragen musste.

In dem Schreiben haben wir zunächst nur den Erlass für das Gebäude des Kindergartens und den Spielplatz beantragt.

Wir wären auch einverstanden, wenn eine zinslose Stundung des Betrags gewährt wird, solange die Kindergartenarbeit geleistet wird (wir hoffen natürlich, dass wir noch in Jahren und Jahrzehnten genügend Kinder in dem Quartier haben werden).

Ich habe mich im Kreiskirchenamt Iserlohn/Lüdenscheid beraten mit dem Abteilungsleiter für Liegenschaften, Herrn Ralf Gütting (Tel. 02351 - 180760) und dem Verwaltungsleiter Joachim Steuer. Herr Gütting berichtet von einem unterschiedlichen Entgegenkommen anderer Kommunen im Einzugsgebiet. Je nach Satzung und Einzelfall machen die Kommunen unterschiedliche Zugeständnisse; rechtlich verpflichtet sind sie dazu in den wenigsten Fällen.

Zwei weitere Informationen möchte ich Ihnen noch mitteilen:

Das Gebäude Kaiserstraße 65 wird auf zwei Etagen genutzt. 80 Prozent der Nutzung erfolgt durch den Kindergarten im Erdgeschoss. Im Untergeschoss befinden sich die Gemeinderäume der Kreuzkapelle. Auch sie dienen ausschließlich dem Gemeinwohl, da dort Angebote der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenanarbeit stattfinden und sich eine Gruppe des Blauen Kreuzes regelmäßig trifft. Aufgrund der überwiegenden Nutzung des Gebäudes durch den Kindergarten und der ebenfalls dem Gemeinwohl dienenden Angebote im Unterschoss haben wir um der Vereinfachung willen im Antrag das Gebäude Kaiserstraße 65 mit Kindergarten betitelt. Der dazugehörige Spielplatz ist flächenmäßig (geschätzt 50x20m) recht groß, so dass geschätzt die Hälfte der Gesamtfläche des kirchlichen Grundstücks an der Kaiserstraße auf die Kindergartenarbeit entfällt.

Mit ca. 25 T Euro finanziell "gebeutelt" ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde bereits durch das Beheben eines Schadens ihres Privatkanals, der im Frühjahr 2014 in Höhe des Anschlusses an den öffentlichen Kanal kurz vor der Einmündung in die Lenneuferstraße unter der Fahrbahndecke der Kaiserstraße auftrat (das dortige Tonrohr war auf knapp 2 m eingedrückt, und der dadurch bedingte Rückstau führte zu Undichtigkeiten des Kanals, so dass Regen- und Abwässer des Kanals aus dem Hang des benachbarten Grundstücks austraten und in das Wohnhaus liefen). Es war für die damals beauftragte Fr. Krutmann naheliegend, dass der Schaden entstanden war durch Schwerlastverkehr, der im Zuge der Brückenbauarbeiten über die Kaiserstraße geleitet wurde (Fahrzeuge müssen am Ende der Kaiserstraße vor der Lenneuferstraße wegen des Gefälles besonders stark bremsen, was bei LKWs dazu führt, dass enormes Gewicht auf die Vorderachse - und den darunter befindlichen Boden - drückt. Genau das war die Stelle, wo in ca. 1 Meter Tiefe unter der Fahrbahn der Privatkanal der Kirchengemeinde eingedrückt war). Pech für die Kirchengemeinde, dass die WBH eine andere Salzung hat als etwa die Stadt Menden.

Kanalabschnitte, die sich unter einer öffentlichen Straße befinden, gehören dort nämlich zum öffentlichen Kanalnetz). Die WBH lehnte eine solche Kausalität aufgrund fehlender Beweise vehement ab und verwies seinerseits auf die Haltbarkeitszeit solcher Tonrohre, die bei 100 Jahren liegt und somit aufgrund der Errichtung des Kanals beim Bau der Kreuzkapelle 1906 abgelaufen sei. (Merkwürdig, warum ausgerechnet nach den Brückenbauarbeiten gehäuft Rohrbrüche in der Kaiserstraße auftraten, wie etwa auch vor dem Haus der Familie Woeste).

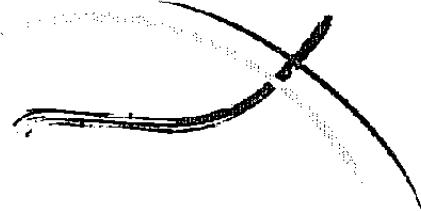
Soweit die Hintergrundinformationen zu unserem Antrag.

Wir sind der BV dankbar, wenn sie uns bei unserem Antrag gegenüber der WBH unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Dreessen, Pfr.
Kaiserstraße 67,
58119 Hagen
Tel. 02334-2372

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey Freiheitstraße 12 58119 Hagen

Pfr. Achim Dreessen
Kaiserstraße 67
58119 Hagen

An den Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH
Ellper Straße 132-136

Telefon: 0 23 34 – 23 72
Telefax: 0 23 34 – 44 17 41

58091 Hagen

email: achim.dreessen@kk-ekvw.de

Gemeindebüro

Telefon: 0 23 34 – 48 77
Telefax: 0 23 34 – 4 24 52

email: is-kg-elsey@kk-ekvw.de
www.kirche-elsey.de

Hohenlimburg, 6.09.2015

betrifft: Anliegerkosten aufgrund Straßenerneuerung Kaiserstraße
Ev. Kindergarten Kaiserstraße, Kaiserstraße 65
Antrag auf Kostenerlassung aufgrund seines Beitrags zum Gemeinwohl

Sehr geehrter Damen und Herren,

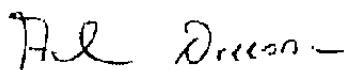
Bei der von der Stadt wegen der Straßenerneuerung einberufenen Eigentümersammlung im vergangenen Jahr wurde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für den Gebäudekomplex an der Kaiserstraße (Kindergarten mit Spielplatz, Pfarrhaus und Kreuzkapelle – Hausnummern 65, 67 und 67a)) mündlich eine zu erwartende Belastung aufgrund der Straßenerneuerungsarbeiten von mehr als 40 T€ mitgeteilt. Gleichzeitig wurde sie jedoch die Möglichkeit einer Minderung des Betrags in Aussicht gestellt aufgrund der besonderen Situation des Ev. Kindergartens und seines Spielplatzes.

Die Finanzierung nach KIBiZ reicht nur bedingt zur Deckung der laufenden Betriebskosten aus, und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde als Eigentümerin von drei Ev. Kindergartenen in Hohenlimburg bezuschusst seit Jahrzehnten die Kindergartenarbeit mit jährlich mehr als 100T€. Durch strukturelle Sparmaßnahmen ist der Haushalt zwar gegenwärtig noch ausgeglichen, aber über finanzielle Reserven für die Kindergartenarbeit verfügt die Kirchengemeinde nicht mehr.

Da der Ev. Kindergarten Kaiserstraße seit 1972 erfolgreich für das Gemeinwohl arbeitet, sehen wir ihn von seiner Aufgabe her vergleichbar mit dem ehemaligen Gymnasium, für das die Stadt die Anliegerkosten tragen wird.

Wir bitten Sie hiermit, dass die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde im Zuge der In Rechnung Stellung der Anliegerkosten für die Straßenerneuerung Kaiserstraße von den Kosten befreit wird, die auf das Gebäude Kaiserstraße 65 einschließlich des dazu gehörenden Spielplatzes entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Dreessen, Pfr.

An

BV 1

Sitzung der BV Hohenlimburg am 28.11.2015

TOP 7.2: Straßenbaubeitrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für den Gebäudekomplex Kaiserstr. 65, 67, 67a

Der Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen hat mit Schreiben vom 06.10.2015 an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey zum Antrag auf Beitragserlass für die Kaiserstraße Stellung genommen.

Ein Erlass von Straßenbaubeiträgen ist nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich möglich, wenn persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen. Ob diese im Fall der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey zutreffen, kann erst geprüft und entschieden werden, wenn eine Beitragsforderung entstanden ist. Deshalb wurde der Antrag auf Beitragserlass vom 09.09.2015 zurückgewiesen.

